

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/060/2012; BSchK/47/2012/A

In der Sache

[...]

- Beschwerdeführerin -

gegen

DIE LINKE, Parteivorstand, dieser vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, [...]

- Beschwerdegegnerin -

hat die am 9. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

Begründung:

Die Berufungsführerin hatte am 01.10.2012 gegen den Beschluss der Bundesschiedskommission

(BSchK), zu ihren Antrag vom 03.07.2012 kein Verfahren zu eröffnen, Beschwerde eingelegt.

Der Antrag war insbesondere abgelehnt worden, weil es nicht in der Macht der BSchK steht, die Durchführung eines (außerordentlichen) Bundesparteitages zur Wahl einer Bundesfinanzrevisionskommission (BFRK) anzuordnen. Die Berufungsführerin hatte eine sofortige Wahl der BFRK begehrt, nachdem eine solche auf dem Parteitag in Göttingen (02. -03.06.2012) nicht durchgeführt worden war, für die sie kandidiert hatte.

Die Berufungsführerin begehrt mit ihrer Beschwerde eine Bescheidung ihrer diversen Feststellungsanträge aus dem Ursprungsantrag. Ihrer Auffassung nach sei sie in der Ausübung ihres passiven Wahlrechts behindert worden, die sie mit den Feststellungsanträgen nachweisen wollte. So sei ihre Kandidatur für die BFRK nicht wie die anderer Bewerberinnen und Bewerber zeitlich vor dem Parteitag bzw. in den nur den Delegierten und Kandidaten zugänglichen Räumlichkeiten im Veranstaltungsort des Parteitages bekannt gegeben worden. Darüber hinaus sei ihr der Zutritt zum Versammlungsraum bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl einer BFRK“ verwehrt worden. Nachdem der Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde, habe ihr Name bei der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gefehlt. Nach ihrer Intervention beim Tagungspräsidium im Versammlungsraum war der TOP dann jedoch nicht fortgesetzt worden.

Wie von der Berufungsführerin auch eingestanden - hatte es in Göttingen gar keine Wahl einer BFRK gegeben.

Eine Prüfung der Feststellungsanträge - wohl eher Beweisanträge - konnte daher nach Auffassung der BSchK jedenfalls solange unterbleiben, wie keine durchgreifenden Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Eröffnung eines Verfahrens vorgetragen wurden.